



Ingrund

des Fürstl. Sachsen-Gothaischen

Pro-Memoria.



le des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Coburg und Meiningen Hochfürstl. Durchl. in der befindten Gleichischen Diffamations-Sache, und daher entstandenen Sachsen-Gothaischen so unfreundlichen als Land-Fried-brüchigen Invasion, unter andern den Recurs-an Eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung in Regensburg zu nehmen vernünftig worden; So hat des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. die unersäulbten Proceduren durch ein gekünsteltes Pro-Memoria abzulehnen, oder zu verdröhen gesucht.

Man siehet darinnen die Sache etwas unordentlich vorgestellt, wie es gemeinlich bey nöthiger Beschönung unverantwortlicher Fehler zu geschehen pflegt: Man fan Ihnen aber in beyden Stücken nicht nachfolgen.

Die Gleichischen Theilute sind nicht um einer Rang-Strittigkeit willen sondern ob Injurias scriptas und aufgetriebene auch propalirte Pasquille mit Arrest belegt worden: Das erstere war durch Verbiethung des Hofes und Einziehung der Gleichischen Besoldung bereits geahndet; Es erforderte aber auch die Gerechtigkeit und Hohe Landes Fürstliche Amt, das letztere omni jure verbotene Delictum nicht ununtersucht und unbefrafft zu lassen.

Doch eben hierinnen steckt des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg und Meiningen Hochfürstl. Durchl. vornehmste Beschwerde, daß beyde obige Stücke in der Gleichischen unbefugten Klage vermengt, die Wahrheit verheulet und das Eöbl. Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht dadurch zu denen in Causis merè criminalibus & contra Privilegium de non appellando gar nicht stat habene den Mandatis veranlasset worden.

Höchst-befagt Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg und Meiningen wissen sich des Reichs- und Landes Gesetz-mäßigen Exercitii-Ihrer Landes-Herrlichen Jurisdiction eben sowohl zu bescheiden, als gewis Sie die Vorrechte und Befugnisse des Fürstl. Hauses Sachsen innen haben; Siebte glauben auch von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. ein gleiches; nur daran liegt der Fehler, daß lezt-gedachte Se. Durchl. in gegenwärtiger Sache nicht nach Ihrer bewohnenden Einsicht, sondern nach dem vorgepiegelten Interesse und besondern Abächten gehandelt haben. Sie verrathen sich auch in dem erwähnten Pro-Memoria gleichfalls Selbstn, wenn Sie den Verlauf der Sachen auf der ungleichen Seite vorzustellen sich bemühen.

Ob und wie weit dieses Fürstliche Haus zu den ergangenen Kayserl. Cammer-Gerichts-Mandatis etwas bezerragen, das wird dem besser informirten Publico zu reisserer Beurtheilung anheim gestellt. Unterdessen wird dieser

X

Punkt

Punct mit der dazu gehörigen Haupt-Frage: Ob es nicht die Reichs-Gesetz: wi-
drig erkannte Commission durch heimliche Wege auf sich einzuleiten gesucht?
ganz offenbar vermisset, oder vielmehr die letztere gar säuberlich mit Stillschwei-
gen übergangen. Wer inzwischen weiß, wie gerne das Fürstl. Haus Sachsen-
Gotha seit langen Jahren her sich in die Geschäfte der übrigen Fürstl. Gesamm-
thäuser mischen, und über Selbige den Meister spielen wollen; Wer da weiß,
daß ein Gothaischer Ministre sonst ein Assessor des Cammer-Gerichts gewe-
sen, und daß ein anderer dastiger Hof-Rath ganz kürzlich zum Cammer-Asses-
sorat befördert, auch mit schlechter Vorsicht in den formirten Senat bey gegen-
wärtiger Sache gezogen worden; Wer da weiß, wie der Teutsche Herr von
Diemar, der doch ein Complex delicti, nach eingegebener Gleichischen Klage
bald in Wezlar, bald in Gotha gewesen, und Rath geben helfen; Wer endlich
überlegert, mit was unanständiger Begierde die Sachsen-Gothaische ins Mei-
ningische abgeschickte Räte und Soldaten zu Werk gegangen; ohne vorherige
Benachrichtigung und abgewartete Erklärung eingefallen, und besagen von
Diemar mit sich geschleppet, der wird außer andern bald vorkommenden Um-
ständen, leicht ermessen können, daß man zu Gotha in beyden nur berührten
Stücken nicht müßig gewesen, und nicht sowohl den Respect der Cammer-
Gerichts-Mandata ein Genüge thun, oder den Gleichischen Ehelenten zu starken
kommen, als vielmehr diese längst gewünschte Gelegenheit, sich in verschiedenen
gleichschwebenden Reichs-kündigen Processen zum Voraus eine gute Sache zu ma-
chen, mit Freuden ergreifen wollen. Zwar giebet man es anfangs sehr gut
vor, und will in die Merita causa nicht eingreifen, raisoniret aber doch am En-
de, ob das Duell-Mandat in dem Gleichischen Delicto statt habe, und begehret
damit eine starke Contradiction. Man berührt nicht minder eine gleichwohl
nicht committirte Manutenez und verräth also durchgängig seine Begierde sich
einzumischen, anbey der Wahrheit Lort zu thun.

In der Haupt-Sache war es der 7. Febr. a. c. als das Cammer-Gerichtliche
Mandatum ulterris zu Meiningen insinuiret, und damit dem priori auf eine
6. wöchentliche Frist gerichteten Mandato, noch vor deren Ablauf, ab ipso ju-
dicio contraveniret wurde. Der Kayserl. Cammer-Gerichts-Bothe hat folgen-
lich das zugleich bey sich gehabte Commissoriale nicht eher, als den 10. ejusd.
in Gotha insinuiren können. Den 11. ejusdem ließ schon die Nachricht von Zu-
sammensetzung und würcklichen Marsch vieler Gothaischer Truppen ein, und
den 12. dito lagen sie schon in den nächst-benachbarten Schmalkaldischen Landen.

Man merckte man in Meiningen wohl, daß es hieher gemünget wäre; aber
niemand dachte dabey auf die Gleichische Sache. Man besorgete einen Ueberfall
ex alio Capite um so mehr, weil zugleich ein falsches Gerücht von Herrn Her-
zogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. Absichten, (welches der Höchstse noch
lange verhüten, und die so unreckt als unbillige Gothaische Absichten unterbre-
den wolle) vielleicht mit Fleiß ausbreitet, solchlich diese abermahlige kriegeri-
sche Anstalt, wie schon vor drey Viertel Jahren in gleichem Casu gesehen, bis-
lig dahin gedeutet ward.

Auf diesen Grund richtete man die allenfalls erforderliche Gegen-Anstalten
zu Meiningen desto mehr, je weniger von Gotha einige Notificatio Commis-
sionis, wie sonst gewöhnlich, zum Vorschein kommen war. Es bleibt also
das Sachsen-Gothaische Vorgeben von fürchterlichen Anstalten, Wiederkräftig-
keit und Behinderung der angedachten Commission ein leeres unwürdiges Ge-
schwätz. Man hatte wider solche längst Reichs-kündige, begierige, ungerechte
haredipetas, ex triplici capite tales, solcher und noch mehrerer Vorsicht nöthig. Man
wird auch dergleichen Inimicos capitales nimmermehr im Lande dulden. Sie nin-
met.

mermehr in einiger Sache / denen Reichs-Gesetzen zuwider / pro Commissariis annehmen / sondern durch andere Geletz-mäßige Mittel / so jetzt alsdenn fortzuschaffen suchen.

In Betracht solcher kundbaren Umstände / Reichs-Gesetze und Executions-Ordnung hat das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, deme im übrigen der gebührige Respect billig bleibt; keine solche Commission auf Sachsen-Gotha übertragen können. Und gesetzt / man hätte sich dermahlen / und würde sich künftig deme wiedersetzen; so siehet man dabey alle Wege rechtlich sicher: Cum Judex contra leges judicans, pro privato habetur, & ei impunè non paretur.

Wiewohl in dermahligem Casu dachte man erwehntermassen / zu Meinungen nicht an die Gleichische Sache. Diese gieng ihren Weg fort, und man war bey Fürstlich-Meinungischer Regierung eben im Begriff / die Entlassung der bisher wohl verdient. Arrestirten zu veranstalten / als ein Sachsen-Gothaischer Secretarius den 13. Febr. Nachmittags 3. Uhr vor die Meinungische Stadt-Thore ankam / und ganz illegal - auch viel zu spat / einen commissarischen Auftrag in der Gleichischen Sache zu erkennen gab: Da inzwischen die Sachsen-Gothaische Miliz, wie man gleich bey ermeldten Secretarii gewillter Rückkehr erfuhr, den Sachsen-Meinungischen mit etwan 20. Mann nach Schwaltungen und Wafungen beerdeten Lieutenant schon unterwegs angegriffen und erschossen.

Es ist eine erdachte Verfleisnerung der Wahrheit / wenn man Gegenseits erst post Festum vorgeben will / ob hätte berührter Lieutenant geschossen / und den Gothaischen Wachtmeister hart blessiret. Alle Zeugen-Verhöre widerlegen dieß inventum. Die 30. Gothaische Reuter haben jenen angegriffen; mit den Pallaschen auf ihn losgehauen; Er hat die unzehliche Hiebe mit seiner Glinter wie der Augenschein weist; auspariret.

Es sey nun / daß solche entweder durch diese gewaltsame Bewegung losgegangen / oder welches glaublicher / die in Pro Memoria confesirte viele Pfisthollen-Schüsse ihren eigenen Cameraden getroffen; So ist und bleibt der Gothaischen Reuter Insoleuz die wahre Ursach von besagten Wachtmeisters Blessur / und dieß desto gewisser / weil derselbe den Nord-Platz schon weit vorher passirt / und über 30. Schritt entfernt gewesen / folglich der Lieutenant, da er sich gegen die übrigen defendiren müßte / auf ihn nicht hat schiessen noch die dazu gehörige Wendung machen können.

Hierbey ist der simulirte Stimpff / als ob die Gothaischen ohne Ordee geschossen hätten / ebenfalls wider die Wahrheit. Ein commandirender Officier hat ausdrücklich geruffen: Ey schies den Hund tod! und dieß ist die Ursach des so unschuldig als unnötig vergossenen Bluts / welche die Gothaische Animosität und heimliche Insuper hervorgebracht: da man sonst mit Stimpff hätte verfahren / den Lieutenant arrestiren und Satisfaction fordern können.

Gleichergestalten laufft wider den wahren Befund / ob wäre / außer der Entleibung des Lieutenants / sonst und durch Blessur noch mehr anderer Leute kein weiterer Schaden gethan worden; angesehen über dem noch zwey Mann durch die vorhergegangene Pallasch-Hiebe Blessuren bekommen.

Nicht minder wird mit vorgeliebter Abscheidung von blossen 30. Reutern der Wahrheit zu nahe getreten. Gleichwie anßer selbigen noch etliche Grenadier und Miliz-Compagnien die Nacht vorher / wie obgelagt / im Schmalkaldischen gelegen hatten; also folgten sie auch jenen auf den Fuß.

Gewiß eine in so geringer Justiz-Sache unerhörte und unnöthige Weitläufftigkeit; wenn man nicht andere längst gewünschte ungerechte Privat-Absichten dabey geführt hätte.

Mit solchem Corps zu Hof und Fuß giengen Gothani eodem die 13. Febr. gerade auf die Stadt Wafungen zu; hieben die Thore auf; und verübten allerhand Insolentien mit Worten und der That. Sie haben aber auch den wahren Animum zugleich verrathen; wenn sie die getreuen Wafunger-Bürger durch allerhand Persuasiones irre und glaubend machen wollen: Sie wären doch nun Gothisch: der Herzog zu Meiningen wäre todt: und was des albernern Geschwäzes mehr gewesen.

Aus diesen geheimen Absichten rühret es auch her; daß die Gothischen Räte die; nach dem fälschlichen Vorgeben; nicht mit der Miliz zugleich; sondern erst späten Abends in Wafungen angekommen; mit aller Gewalt eine Communion etabliren wollten. Daher können sie es noch nicht verwenden; daß ihre Begierde durch die per accidens und zu gleicher Zeit erfolgte Entledigung der Gleichischen Eheleute unterbrochen ist. Falsch ist also; daß die Meiningsche Regierung sie erst nach einigen Tagen dimittiret hätte; falsch; daß es ex diffidentia causæ geschehen wäre. Der Schrift-Steller des Gothischen Pro Memoria ist unglücklich im Errathen.

Und geketz nicht eingestanden; es wäre dem also; so wäre der Sachsens Meiningsche Regierung nicht zu verdanken gewesen; wann Sie dergleichen ungerbehene Gäste dadurch fortzuschaffen gesucht hätten.

Doch eben dieses war zu des Gothischen Theils größter Verdruß. Solcher wurde noch größer; als die von Gleichen so bald Tages darauf den 15. Febr. selbst nach Wafungen came. Daß sie daselbst nicht willkommen gewesen; ist in Ansehen der Gothischen verdeckten Absichten leicht zu ermessen. Dieses aber ist von ambirenden Ministris und Subdelegatis eine sehr schlechte Politie; daß man ihr deutlich ins Gesicht gesagt: Was Sie hier wolltet? Hier; nemlich in Wafungen; wäre Sie ihnen nichts nutz; Man hätte Sie schon aus Meiningen abholen wollen; Man hätte lieber einen Popanz; als Sie; dießmahl sehen wollen; Sie sollte sich gleich wieder fortmachen; 2c. Dinge und Reden; die man zwar hätte denken; aber nicht sagen sollen. Unterdessen ist die Sache gewiß. Der Meiningsche Regierungs-Secretarius hat noch selbigen Abends; so bald nach der von Gleichen Rückkunft; aus ihrem eigenen Munde die nehmlichen Worte prorocolliret; besonders aber die von ihr mit angehängte theuere Versicherung; Sie schwöre; so wahr Sie da siehe; daß wenn Sie nicht nach Wafungen gekommen; die Stadt Meiningen nun schon in vollen Flammen stünde.

Nun dienen zwar solche Drohungen zu nichts; als zum Beweis der wider des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchlaucht äußerst gefakten Nach-Begierde; es siehet aber doch etwas unbedachtsam und betremblich aus; wenn man ob pretextatum periculum vitæ zweyer Personen; so doch nicht vorhanden; sondern die Arrestati in honoretten gefunden Zimmern verwahrt waren; so viel 1000. ungeschuldiger Unterthanen Leben und Vermögen auß Spiel setzen wollte.

Es sey aber wie ihm wolle; so war dennoch denen zudringlichen Feinden der Vorwand mit den Gleichischen Eheleuten benommen. Weil sie aber doch gerne in Meiningsche Lande einnisteln; und eine imaginirte Postel auf andere Fälle anzetteln wollten; So wurde ein anderer Prætext von unsatthafften Commissions-

missions-Kosten hergenommen / der doch eben so wenig / als die vorherige inju-
stificirliche Proceduren gültig ist.

Soll ein Stand des Reichs aus solcherley Ursachen einiger Commissionss-
Kosten schuldig werden / so muß er erst in mora parendi constituiret seyn. Nach-
dem aber Sachsen, Gotha von der ohne dem unstatthafften Commission keine
Notification auf Meiningen gethan / sondern mit der feindseligen Invasion viel-
mehr den Anfang gemacht; nachdem es noch viel weniger eine recurirte Befol-
gung des Mandati Cameralis erweisen kan / sondern so fort durch die Gleichische
persönliche Ankunft in Befehlungen eines andern augenscheinlich überführet worden.
Da es solchergestalt mit weiterer Vergewaltigung und Vorrückung gegen die
Residens aus überzeugten Gewissen zurück geblieben; Da es zur sonsten übli-
cher Eröffnung eines Commissorialis nicht gelanget; Da also die Commissio &
Causa Commissionis eher cessiret hat / ehe sie angefangen worden / und anzu-
fangen nöthig gewesen; Da endlich die in Pro Memoria vermessentlich allerirte
Behinderung oder Widerseßlichkeit der Sachsen-Meiningschen Regierung im
Grunde falsch / und contra naturam des notorischen Verlauffs ist; so kan es
auch unter keinerley Vorwand einige Kosten fodern / sondern hat sich solche al-
lenfalls als selbst verurtheilt / und als eine gerechte Straffe seiner lüthig gehegten
Absichten bezumessen.

Es mag auch keinesweges auf des Kayserl. Cammer-Gerichts dieserwegen
14. Tage nachher erfolgte Erkenntnis, wovon zwar in Meiningen nichts lega-
lier befandt sich beruffen: Dann solche ist allenfalls auf eigene falsche Narraca-
on und selbst-gemachte Acten / inaudita altera parte sub- & obrepiret worden / zu
dem auch bey weitem noch nicht ausgemacht / obwohl besagtes Kayserl. Cam-
mer-Gericht ein solches cumuluarisches partialisches ja Fried-brüdiges Verfah-
ren so schlechterdings vor legal hat erkennen / oder überall in einer so beschaffenen
Sache mit Mandatis verfahren / und noch dazu die Leges Imperii überschreiten
können? als worüber eben des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg und Meinin-
gen Sechsfürstl. Durchl. an den Löbl. allgemeinen Reichs-Convent zu Regens-
burg und das Hochfürstl. Fränkische Crays-Directorium Dero trifftige Beschwer-
den zubringen vermüßiget worden.

Und wie möchte wohl ein Kayserl. Cammer-Gericht dergleichen exorbitan-
ten Fehler als Sachsen-Gotha begangen / den Rahmen einer Legalität bezuzule-
gen vermögend seyn / da doch die in dessen eigenen Commissoriali vorgeschriebene
Erkundigung / ob der Gleichische Arrest von einem Rang-Streit hergekommen /
ingleichen der Auftrag erst solchen Falls die Gleichische Gekelte in Verwahrung
und Sequestration zu nehmen / in keinem Stück von dem oberwürdigen Commissa-
rio notorie inimico befolget worden: Zu geschweigen / wie gleichwohl das er-
stere Membrum dieses Auftrags einen incertum nec satis informatum Judicem
offenbar anzeigt / folglich mit einem Hohen Reichs-Stand vorsichtiger hätte
verfahren / und höchsten Falls erst um Bericht geschrieben werden sollen.

Ja wie mag dasselbe Kayserl. Cammer-Gericht einen auswärtigen Reichs-
Stande und noch dazu inimico notorie capitali die Execution in einen anderen
Creys auftragen? es hat ja keine Potestatem arbitriariam vel absolutam / son-
dern ad leges & ordinationes imperii restrictam. So mag auch die Sachsen-
Gothaische Besöhnung / es wäre der nächst-angrängende Reichs-Stand und im
Fränkischen Creys angefaßen / nicht das mindeste adminiculiren. Das erstere
ist notorie unwahr; Sachsen-Weymar / Hessen / Schmalkalden und Henne-
berg-Schleusingen sind die nächsten Nachbarn; das letztere zeuget von des
Schrift-Stellers schlechten Erfahrenheit in Reichs- und Creys-Sachen. Ein

andere ist im Creyß angefessen seyn; das sind verschiedene von Reichs:Adel auch; deren mancher weit mehr, als Sachsen-Gotha, angefessen ist: Ein anders aber ist ein Creyß:Stand seyn; dies fehlet bey Sachsen-Gotha, weil es kein Votum in Conventu Circuli hat: Zu dem gehöret überhaupt das Officium Executionis Senateciarum nicht einem in diesem oder jenem Circulo angefessenen, sondern denen Directoribus & Ducibus Circuli.

Unterdesseñ fährt man Sachsen-Gothaischer Seits fort, die Stadt Wasungen besetzt zu halten. Man schläget Patente daselbst an, und reisset die Lanz des Herrliche zu Dero Despect ab. Man untersehet sich schon an die Meiningsche Landschafft zu rescribiren, als ob man schon Lands:Herr wäre. Man plaget die armen Bürger, die selbst mit der Noth zu streiten haben, schläget Thüre und Fenster ein, und zwinget sie, die ganze Nacht Feuer und Licht zu halten. Man hindert das liberum Commercium und deren Nahrung, indem ihnen die libera facultas abundi & redeundi gehemmet wird. Man bedrohet die Herrschafftliche Diener und Raths:Glieder mit Arreketen, Ketten und Banden, und Abführung auf Gotha, wenn sie ihren Dienst:Verrichtungen nachgehen müssen. Man hat vor wenig Tagen so gar einen Bürger, der seiner Feld:Arbeit nachgehen wollen, durch einen Schuß hart verwundet, und hernach vorgeben: Die Flinte wäre der Schildwacht unversehens losgegangen. Ja man hat einen Studiosum, der auf Meiningen gehen wollen, eine ganze Stunde weit durch zwey Reuter verfolgen lassen, und niederzuschießen gedrohet.

Dieses alles wüßet den Animum einer offenbaren Vergewaltigung und frevelhaften Land:Friede:Bruchs. Sachsen:Meiningen mißkenner die Gothaische darunter führende Intentiones nicht, gedehlet sich aber Reichs:Mit:Ständischer schleunigen Assistenz, und nach dessen Erfolg einer genauen Untersuchung des Cammer:Gerichtlichen Verfahrens.

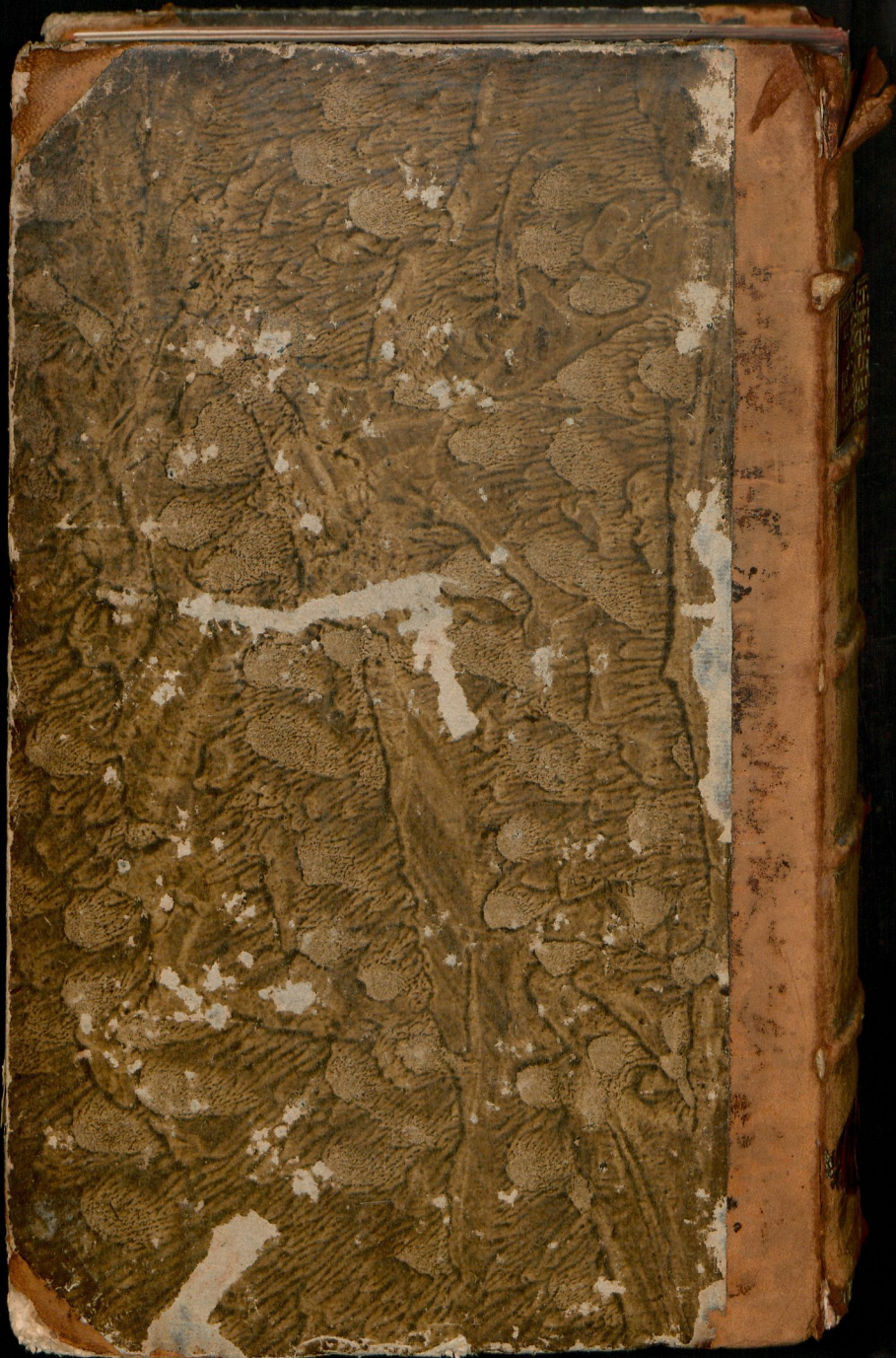
Meiningen, den 20. Martii. 1747.



ULB Halle 3
001 604 97X


V01P
TA → OL





Ingrund des Fürstl. Sachsen-Gothaischen Pro-Memoria.



is des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Coburg und Meiningen Hochfürstl. Durchl. in der bekantten Gleichischen Diffamations-Sache, und daher entstandenen Sachsen-Gothaischen so unfreundlichen als Land-Fried-brüchigen Invasion, unter andern den Recurs-an Eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung in Regensburg zu nehmen vermäßiget worden; So hat des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. die unerlaubten Proceduren durch ein gekünsteltes Pro-Memoria abzulehnen; oder zu verdröhen gesucht.

Man siehet darinnen die Sache etwas unordentlich vorgestellt, wie es gemeinlich bey nöthiger Beschöpfung unverantwortlicher Fehler zu geschehen pfleget: Man kan Ihnen aber in beyden Stücken nicht nachfolgen.

Die Gleichischen Eheleute sind nicht um einer Rang-Strittigkeit willen sondern ob Injurias scriptas und aufgetriebene auch propalirte Pasquille mit Arrest belegt worden: Das erstere war durch Verbiethung des Hofes und Einziehung der Gleichischen Besoldung bereits geahndet; Es erforderte aber auch die Gerechtigkeit und Hohe Landes Fürstliche Amt, das letztere omni jure verbotene Delictum nicht ununtersucht und unbestraft zu lassen.

Doch eben hierinnen steckt des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg und Meiningen Hochfürstl. Durchl. vornehmste Beschwerde; das beyde obige Stücke in der Gleichischen unbefugten Klage vermengt; die Wahrheit verheehet und das Löbl. Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht dadurch zu denen in Causis merè criminalibus & contra Privilegium de non appellando gar nicht siatt habende Mandatis veranlasset worden.

Höchst-befagt Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg und Meiningen wissen sich des Reichs- und Landes Gesetz-mäßigen Exercitii-Ihrer Landes-Herrlichen Jurisdiction eben sowohl zu beschneiden, als gewis Sie die Vorrechte und Befugnisse des Fürstl. Hauses Sachsen innen haben; Selbte glauben auch von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. ein gleiches; nur daran liegt der Fehler; das letzt-gedachte Se. Durchl. in gegenwärtiger Sache nicht nach Ihrer beywohnenden Einsicht; sondern nach dem vorgespiegelten Interesse und besondern Absichten gehandelt haben. Sie verrathen sich auch in dem erwähnten Pro-Memoria gleichfalls Selbstem; wenn Sie den Verlauff der Sachen auf der ungleichen Seite vorzustellen sich bemühen.

Ob und wie weit dieses Fürstliche Haus; zu den ergangenen Kayserl. Cammer-Gerichts-Mandatis etwas bezugtragen; das wird dem besser informirten Publico zu reiffere Beurtheilung anheim gestellt. Unterdessen wird dieser

)

Punct

